



Vielfalt macht den Unterschied

Niederlassung als Ärztliche Psychotherapeut*in mit Hilfe eines freien Quotensitzes – die wichtigsten Informationen

*Als Variante unserer beliebten Informationsreihe Expertentelefon boten Frau Dr. med. Rausch-Riedel, bvvp Bundesvorstandsmitglied, und Frau Dr. med. Störmann-Gaede, Vorstandsbeauftragte des bvvp Bund Ihnen am 28.06.2023 eine online-Fortbildung an, mit dem Titel: „Niederlassung als Ärztliche Psychotherapeut*in mit Hilfe eines freien Quotensitzes“.*

*Die Veranstaltung wandte sich diesmal gezielt an Ärztliche Psychotherapeut*innen und all jene Kolleginnen und Kollegen, die es werden wollen.*

Die Fortbildung war zweigeteilt. Im ersten Teil wurde der wachsende Bedarf an ärztlicher Psychotherapie und die sich daraus ergebenden Chancen in der Bedarfsplanung mit Quoten und Unterquoten für die ärztliche Kolleg*innen aufgezeigt, im zweiten Teil wurden individuelle Fragen beantwortet.

Sie konnten nicht teilnehmen? Antworten auf vier besonders häufig gestellte Fragen zu diesem Thema lesen Sie hier:

1. Frage: Hängt die abnehmende Zahl an Ärztliche*n Psychotherapeut*innen damit zusammen, dass Sitze der ausscheidenden Kolleg*innen an psychologische Kolleg*innen abgegeben werden?

Nein, so kann man das nicht sagen. Insgesamt besteht ein allgemeiner Mangel an Ärzt*innen, bei den P-Fächern ein sehr großer. Leider können die freiwerdenden ärztlichen Psychotherapeutesitze nicht von ärztlichen Kolleg*innen nachbesetzt werden, weil es an Nachwuchs fehlt. Es muss daran gearbeitet werden, dass mehr Psychotherapie bereits im Humanmedizinstudium in die Approbationsordnung aufgenommen wird und in der Weiterbildung mehr P-Fachärzt*innen ausgebildet werden. Die Quotenregelung ist auch als eine Gegenregulation und als Anreiz für die Berufswahl zur Ärztlichen Psychotherapie in der Niederlassung gedacht.

2. Frage: Welche Quoten für Psychotherapeut*innen gibt es in der Bedarfsplanung?

Es gibt nach §25 der Bedarfsplanungsrichtlinie bei Überversorgung eine Quote von 25 Prozent für psychotherapeutisch tätige Ärzt*innen und davon wiederum eine Unterquote von 50 Prozent für Fachärzte*innen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (PM) bezogen auf einen Versorgungsgrad von 100 Prozent. Zudem gibt es eine 20-prozentige Quote für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Für niederlassungswillige ärztliche Kolleg*innen bedeutet das, dass es auch in gesperrten Gebieten Zulassungsmöglichkeiten gibt, bis zum Auffüllen des 25-prozentigen Anteils der Zahl an ärztlichen

Psychotherapeut*innen insgesamt, bzw. zur Hälfte davon für Fachärzt*innen für Psychosomatische Medizin. Die Bedarfsplanung legt die verbindliche Verhältniszahl im jeweiligen Planungsbereich fest, der Landesausschuss überprüft zweimal jährlich die Versorgungssituation und benennt die offenen Plätze, auf die Interessierte sich bewerben können.

3. Frage: Lohnt sich eine Niederlassung als Ärztliche Psychotherapeut*in im Vergleich zur Klinikanzstellung in oberärztlicher Funktion oder als Psychiater*in finanziell?

Vergleichbar ist das Gehalt in der Praxis mit einer Klinikanzstellung als Oberarzt/Oberärztin in einer 30-Stunden-Woche plus Diensten. Die freiberufliche Niederlassung hat den Vorzug der selbstständigen Gestaltung des Arbeitsalltags (Urlaube etc.), dafür haftet man vollständig selbst für anfallende Miet-Kosten etc. und bei Ausfällen wie Krankheit oder Schwangerschaft. Auf Grundlage einer durchschnittlichen Sitzungsvergütung von mindestens 110 Euro im Schnitt minus Kosten ergibt eine Woche mit 30 Sitzungen in der Praxis in z.B. 40 Arbeitswochen (52 Wochen minus Urlaub, Weiterbildung, Krankheits- und Feiertagen) im Jahr 132.000 Euro Umsatz, von denen die Kosten für Miete und Personal oder Abgaben ans Versorgungswerk abgezogen werden müssen. Die Plausibilitätsobergrenze von 46.800 Minuten im Quartal bei ganzem Sitz, das heißt von mehr als 70 Arbeitsstunden pro Woche Arbeit (!), ist jedoch sehr hoch angesetzt, so dass Kolleg*innen auch bei mehr Sitzungen mehr verdienen dürfen. Praxisgemeinschaften mit mehreren Kolleg*Innen sparen oft Kosten und Aufwand.

Die psychiatrische/nervenheilkundliche Praxis (eigene Bedarfsplanung) unterscheidet sich von der hauptsächlich psychotherapeutischen ärztlichen Praxis durch den höheren „Durchlauf“ mit weniger Zeitäquivalent pro Einzel-Patient, also einer deutlich höheren Fallzahl pro Quartal. Die Anstellung einer medizinischen Fachkraft (MFA) ist beim organisatorischen Aufwand unumgänglich. Die höhere Fallzahl und höhere Zahl an psychiatrisch-medikamentösen Behandlungen bei weniger zeitgebundener Psychotherapie ergibt in der Abrechnung nach EBM und nach Abzug der Kosten ein etwa vergleichbares Gehalt.

4. Frage: Wie gehe ich beim Niederlassungswunsch konkret vor? Wie finde ich passende Praxisräume?

Als Fachärztin oder Facharzt mit der Qualifikation für Richtlinienpsychotherapie (z.B. mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie) wenden Sie sich an Ihre Landes-KV, überprüfen Sie auf deren Homepage die amtlichen Bekanntmachungen der Landesausschüsse, die den Bedarfsplan erstellen und veröffentlichen. Halten Sie sich an die Bewerbungsfristen und stellen Sie mit dort hinterlegten Formularen einen entsprechenden Antrag an den Zulassungsausschuss. Sie müssen den Auszug des (im Vorfeld organisierten) Eintrags im Arztregister mit einreichen, sowie einen Standort der Praxisräume im entsprechenden Planungsbereich benennen. Des Weiteren benötigen Sie eine Bescheinigung über ihre bisherige ärztliche Tätigkeit seit der Approbation, einen unterschriebenen Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis. Um passende Praxisräumlichkeiten zu finden, hören Sie sich im Umfeld und im nahen Kolleg*innenkreis um oder inserieren Sie im lokalen Ärzteblatt. Sie können auch bei der „Praxisbörse“ auf der Homepage des bvvp fündig werden.

Sie müssen sich zuvor klar werden, für welchen Umfang der Zulassung Sie sich entscheiden, auch ein dreiviertel oder hälftiger Sitz ist kann passend sein und ermöglicht ggf. eine weitere Tätigkeit in der Klinik als Nebenbeschäftigung.

Was immer Sie als Mitglied noch wissen möchten zur Niederlassung als Ärztliche Psychotherapeut*in: Wir freuen uns auf Ihre Nachfragen an bvvp@bvvp.de.